

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tamara Lüdke (SPD)

vom 10. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2022)

zum Thema:

Datenerfassung im zentralen Hunderegister

und **Antwort** vom 26. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2022)

Frau Abgeordnete Tamara Lüdke (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10588
vom 10. Januar 2022
über Datenerfassung im zentralen Hunderegister

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt

Frage 1:

Welche Daten erfasst die Firma GovConnect GmbH bei der Registrierung?

Antwort zu 1:

Durch die GovConnect GmbH werden bei der Registrierung die in § 11 Abs. 1 Ziffer 1 – 8 Hundegesetz (HundeG) aufgelisteten Daten erfasst. Hierbei handelt es sich um:

- Name, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, und Geburtsdatum der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
- Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
- Chipnummer des Hundes nach § 4 HundeG,
- die Nummer der Plakette nach § 19 Absatz 3 HundeG,
- Rassezugehörigkeit des Hundes oder Angabe der Kreuzung, soweit feststellbar,
- Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,
- Beginn und Ende der Haltung einschließlich Abhandenkommen des Hundes,
- Tod des Hundes.

Als freiwillige Angaben können die Hundehalterinnen und Halter ihre Telefonnummer für Rückfragen sowie den Rufnamen des zu registrierenden Tieres angeben und ein Bild des Tieres hochladen.

Frage 2:

Welche Behörden haben Zugriff auf die gespeicherten Daten? Gibt es weitere Zugriffsberechtigte?

Antwort zu 2:

Der Zugriff auf Daten des zentralen Hunderegisters (Leserecht) wird durch § 2 Abs. 1 Hundegesetzdurchführungsverordnung (HundeG-DVO) geregelt. Demnach haben Zugriff die für die Durchführung des Hundegesetzes zuständigen Behörden, die für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stellen sowie die Polizei und die Ordnungsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Der Zugriff dieser Stellen auf das Berliner Hunderegister wird bis spätestens zum Ablauf der Übergangsfrist zur Registrierung von Bestandshunden (30. Juni 2022) eingerichtet werden.

Frage 3:

Welche Behörden können zusätzlich zum Abrufen der Daten diese auch ergänzen oder abändern?

Antwort zu 3:

Schreibrechte im zentralen Hunderegister haben die für die Durchführung des Hundegesetzes zuständigen Behörden (§ 2 HundeG-DVO Abs. 2)

Frage 4:

Wie wird die Gefährlichkeit eines Hundes im Register erfasst?

Antwort zu 4:

Bei der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes werden die Art des Bissvorfalls oder die Art der Gefährdung von Menschen oder Tieren im zentralen Register erfasst (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 HundeG).

Frage 5:

Werden von GovConnect oder der Senatsverwaltung Statistiken über den Zusammenhang von Bissvorfällen und Rasse erhoben?

Antwort zu 5:

Auf Basis der bisher im zentralen Hunderegister erfassten Daten (Start des Registers am 01.01.2022) wurden von der GovConnect GmbH oder der Senatsverwaltung noch keine Statistiken erhoben.

Bisher hat die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung eine Hundebiss-Statistik für Berlin einmal jährlich veröffentlicht. Sie beruht auf Meldungen, die bei den Bezirksämtern eingegangen sind und listet auf, wie viele Hunde gegenüber Menschen oder anderen Hunden durch Anspringen oder Beißen auffällig geworden sind und berücksichtigt die Verteilung der Vorfälle auf die verschiedenen Hunderassen. Angaben zur Anzahl der je Rasse in Berlin gehaltenen Tiere enthält diese Statistik nicht. Das Hunderegister bietet für die Zukunft die Chance, die Datenqualität diesbezüglich erheblich zu erhöhen und die Statistik auch als Grundlage staatlichen Handelns erheblich aussagekräftiger zu gestalten.

Frage 6:

Wieso liegen die Anmeldegebühren in Berlin höher als in Niedersachsen?

Antwort zu 6:

Die erhobenen Gebühren sind kostendeckend für den technischen Betrieb und das administrative Führen des jeweiligen Registers. Die unterschiedliche Gebührenhöhe ergibt sich vor allem durch die unterschiedliche Anzahl der in beiden Ländern gehaltenen Hunde. Im Land Niedersachsen ist die Anzahl der gehaltenen Hunde fast viermal so hoch wie in Berlin (Berlin ca. 115.000 Tiere, Niedersachsen mehr als 450.000 Tiere).

Frage 7:

Welche Kosten entstehen dem Land Berlin durch die Führung des zentralen Hunderegisters?

Antwort zu 7:

Für die mit der Errichtung des Registers verbundenen Leistungen erhält die GovConnect GmbH einen einmaligen Pauschalpreis in Höhe von 109.760,00 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für das administrative Führen des Registers erhält die GovConnect GmbH eine Gewinn- und Wagnispauschale von jährlich 40.181,72 EUR zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Vertrag zum Führen des Registers mit der GovConnect GmbH

ist auf vier Jahre begrenzt. Mit Ablauf des Vertrages hat die GovConnect GmbH neben dem Datenbestand auch die Software zum Führen des Registers an den Auftraggeber zu übergeben.

Berlin, den 26.01.2022

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz